S 35 AS 2813/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 2813/22 ER
Datum	17.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 1775/22 B ER
Datum	16.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Â Dortmund vom 17.11.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt N aus E beigeordnet.

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen die Ablehnung der Anordnung einer aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches.

Â

Die Antragsteller sind rumÃ¤nische StaatsangehÃ¶rige.

Â

Die am 00.00.1987 geborene Antragstellerin zu 1) Ã¼bte in der Zeit vom 01.06.2012 bis 31.10.2012 eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung als Haushaltshilfe aus. Im Arbeitsvertrag vom 08.05.2012 war eine Arbeitszeit von 20 Stunden monatlich gegen ein Entgelt von 180,00 â‚¬ monatlich vereinbart. In der Zeit vom 06.05.2013 bis 05.11.2013 war die Antragstellerin zu 1) als Haushaltshilfe geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt. Laut Arbeitsvertrag war eine Arbeitszeit von 18 Stunden monatlich gegen ein Entgelt i.H.v. 180,00 â‚¬ vereinbart.

Â

Die Antragstellerin zu 1) bezog mit ihren Kindern â€“ den Antragstellern zu 2 bis zu 5) (geboren am 00.00.2009, 00.00.2011, 00.00.2012, 00.00.2015) â€“ seit dem 08.05.2012 durchgehend Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Â

Die Antragstellerin zu 1) bezieht fÃ¼r vier Kinder Kindergeld, im Jahr 2022 i.H.v. insgesamt 913,00 â‚¬. Laut Eintragung in den Geburtsurkunden ist der Vater der Antragsteller zu 2) bis zu 5) unbekannt. Die Antragstellerin zu 1) bezieht keine Leistungen nach dem UVG.

Â

Laut der Schulbescheinigung vom 05.09.2022 besucht die Antragstellerin zu 2) die T-Schule in E in der Jahrgangsstufe 5C. Der Schulbesuch dauert voraussichtlich bis zum 31.07.2029.

Â

Laut der Schulbescheinigung vom 10.08.2022 besucht die Antragstellerin zu 3) im Schuljahr 2021/2022 die Hauptschule H-StraÃŸe in der Klasse 5B. Der Schulbesuch dauert voraussichtlich bis zum 31.07.2027.

Â

Laut der Schulbescheinigung vom 17.08.2022 besucht die Antragstellerin zu 4) die
Â R-Grundschule in der Klasse 4c. Der Schulbesuch dauert voraussichtlich bis zum 31.07.2023.

Â

Laut der Schulbescheinigung vom 17.08.2022 besucht der Antragsteller zu 5) die R-

Grundschule in der Klasse 1C. Der Schulbesuch dauert voraussichtlich bis zum 31.07.2025.

Â

Mit fÃ¼nf Bescheiden vom 20.07.2022 stellte die Stadt E den Verlust des Rechts der Antragsteller zu 1) bis zu 5) auf Einreise und Aufenthalt aus Â§ 2 FreizÃ¼gG/EU, und das Nichtbestehen eines Aufenthaltsrechts aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 und eines Aufenthaltsrechts sui generis aus Art. 20/21 AUEV fest. Die sofortige Vollziehung der Feststellung des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt wurde angeordnet und die Abschiebung nach RumÃ¤nien oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht.

Â

Hiergegen erhoben die Antragsteller Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und stellten einen Antrag gemÃ¤ÃŸ Â§ 80 Abs. 5 VwGO. Das AuslÃ¤nderamt der Stadt E erklÃ¤rte gegenÃ¼ber dem Verwaltungsgericht, dass es bis zu einer Entscheidung Ã¼ber den Antrag nach Â§ 80 Abs. 5 VwGO keine VollzugsmaÃŸnahmen treffen wird.

Â

Mit Bescheid vom 03.05.2022 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2022 bis 30.04.2023 i.H.v. insgesamt 1.995,52 â‚¬ monatlich. Auf den Bedarf der Antragsteller zu 2) bis zu 5) wurde das jeweilige Kindergeld angerechnet.

Â

Am 12.09.2022 teilte die Stadt E dem Antragsgegner mit, dass der Verlust der FreizÃ¼gigkeit der Antragsteller gemÃ¤ÃŸ Â§ 5 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU festgestellt worden und hiergegen Klage erhoben worden sei.

Â

Mit Bescheid vom 19.09.2022, adressiert an die Antragstellerin zu 1), hob der Antragsgegner die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit ab dem 01.10.2022 ganz unter Berufung auf Â§ 48 Abs. S. 1 SGB X auf. Es sei eine wesentliche Ã„nderung in den VerhÃ¤ltnissen eingetreten, da die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde fÃ¼r die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft den Verlust der FreizÃ¼gigkeit gemÃ¤ÃŸ Â§ 5 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU festgestellt habe.

Â

Hiergegen legten die Antragsteller am 13.10.2022 Widerspruch ein.

Â

Am 13.10.2022 haben die Antragsteller beim Sozialgericht Dortmund beantragt,

Â

den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellern ab dem Antragseingang bei dem Sozialgericht Dortmund Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren

Â

Sie haben vorgetragen, die Verlustfeststellungen seien rechtswidrig, da sie ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 hÃ¤tten.

Â

Der Antragsgegner hat die Auffassung vertreten, dass die Verlustfeststellung den rechtmÃ¤ÃŸigen Aufenthalt beende und diese Wirkung auch nicht durch die gegen die OrdnungsverfÃ¼gung eingelegten Rechtsbehelfe beseitigt werde. Eine Leistungsberechtigung ergebe sich aufgrund der Regelung des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.

Â

Nach einem Hinweis des Sozialgerichts, dass die Antragsteller vor Erlass des Ablehnungsbescheides vom 19.09.2022 nicht angehÃ¶rt worden seien, und die Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert wurden, inwieweit ihrer Ansicht nach sich die Rechtswidrigkeit des Bescheides bereits aus diesem Umstand ergebe bzw. von einer Entbehrlichkeit der AnhÃ¶rung und/oder einer Heilung des AnhÃ¶rungsmangels auszugehen sei, hat der Antragsgegner erklÃ¤rt, dass er im Hinblick auf die WiderspruchsbegrÃ¼ndung von einer Nachholung der AnhÃ¶rung im Widerspruchsverfahren ausgehe und damit der AnhÃ¶rungsmangel geheilt sei. Die Antragsteller haben erklÃ¤rt, dass auch sie von einer Nachholung der AnhÃ¶rung im Widerspruchsverfahren ausgehen.

Â

Mit Beschluss vom 17.11.2022 hat das Sozialgericht Dortmund den Antrag abgewiesen. Auf die GrÃ¼nde wird Bezug genommen.

Â

Am 15.12.2022 haben die Antragsteller Beschwerde eingelegt.

Â

Die Antragsteller beantragen,

Â

der Beschluss vom 17.11.2022 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 13.10.2022 gegen den Aufhebungsbescheid vom 19.09.2022 anzuordnen,

Â

hilfsweise im Wege der Regelungsanordnung anzuordnen, die notwendig beizuladen Stadt E als TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG zu verpflichten existenzsichernde Leistungen seit Antragstellung zu gewÃ¤hren.

Â

II.

Â

Die Beschwerde der Antragsteller gegen die Ablehnung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Aufhebungsbescheid vom 19.09.2022 ist unbegrÃ¼ndet (1). Der Antrag auf Verpflichtung die notwendig beizuladende Stadt E als TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG zu verpflichten, den Antragstellern existenzsichernde Leistungen seit Antragstellung zu gewÃ¤hren, ist unzulÃ¤ssig (2). Den Antragstellern wird fÃ¼r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt (3).

Â

1) Die zulÃ¤ssige Beschwerde der Antragsteller gegen die Ablehnung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Aufhebungsbescheid vom 19.09.2022 ist unbegrÃ¼ndet.

Â

Im rechtlichen Ansatz wie auch im Ergebnis zutreffend hat das Sozialgericht das Rechtsschutzbegehren der Antragsteller als Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 19.09.2022, der nach Â§Â 86a Abs.Â 2 Nr.Â 4 SGG i.V.m. Â§Â 39 S.Â 1 Nr.Â 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung entfaltet, nach Â§Â 86b Abs.Â 1 S.Â 1 Nr.Â 2 SGG angesehen. Der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung ist gegenÃ¼ber dem Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung vorrangig, wie sich bereits aus dem Wortlaut (â€žsoweitâ€œ) von Â§Â 86b Abs.Â 2 S.Â 1 SGG ergibt. Mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 13.10.2022 gegen den Aufhebungsbescheid vom 19.09.2022 wÃ¼rde die ursprÃ¼ngliche

Leistungsbewilligung fÃ¼r die Zeit bis zum 30.04.2023 wiederaufleben und damit dem Rechtschutzbegehren der Antragsteller Rechnung getragen.

Â

Nach Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.09.2022 entfaltet nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. Â§Â 39 Nr. 3 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Â

Bei der Entscheidung Ã¼ber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Gericht eine AbwÃ¤gung des Interesses der Antragstellerin, die Wirkung des angefochtenen Bescheides (zunÃ¤chst) zu unterbinden (Aussetzungsinteresse) mit dem Vollzugsinteresse des Antragsgegners vorzunehmen. Die aufschiebende Wirkung ist anzuordnen, wenn das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse Ã¼berwiegt. Dabei richtet sich die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in erster Linie nach dem Grad der RechtmÃ¤ÃŸigkeit oder Rechtswidrigkeit des angefochtenen Eingriffsbescheides und den daraus folgenden Erfolgsaussichten der Klage im Hauptsacheverfahren (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 12a ff). Bei der vorzunehmenden InteressenabwÃ¤gung ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der Gesetzgeber in der vorliegenden Fallgestaltung ein Regel-/AusnahmeverhÃ¤ltnis angeordnet hat. Da der Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen ausgeschlossen hat, Ã¼berwiegt in der Regel das Vollzugsinteresse des Antragsgegners (vgl. BSG, Beschluss vom 29.08.2011 â€“ B 6 KA 18/11 R). Es bedarf deshalb besonderer UmstÃ¤nde, um eine davon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2003 â€“ 1 BvR 2025/03 â€“ zu Â§ 80 Abs. 2 Nrn. 1-3 VwGO). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung muss in diesen FÃ¤llen eine mit gewichtigen Argumenten zu begrÃ¼ndende Ausnahme sein (BVerfG, a.a.O; Keller, a.a.O., Â§ 86b Rn. 12c m.w.N).

Â

Vorliegend Ã¼berwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners das Aussetzungsinteresse der Antragsteller. Nach der im einstweiligen Rechtschutzverfahren mÃ¶glichen PrÃ¼fungsdichte, ist der Aufhebungsbescheid rechtmÃ¤ÃŸig.

Â

Das Sozialgericht hat zutreffend festgestellt, dass eine wesentliche Ã„nderung der rechtlichen VerhÃ¤ltnisse i.S.v. Â§Â 48 Abs.Â 1 S.Â 1 SGB X mit Erlass der OrdnungsverfÃ¼gungen vom

22.07.2022 eingetreten ist, die den Antragsgegner zur Aufhebung der Leistungsbewilligung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft berechtigt hat. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Senats haben UnionsbÃ¼rger keinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt i.S.v. Â§ 7 Abs. 1 S.1 Nr. 4 SGB II i.V.m. Â§ 30 SGB I mehr, wenn die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde den Verlust des Aufenthaltsrechts nach Â§ 5 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU festgestellt, die Abschiebung angedroht und den Sofortvollzug angeordnet hat (BeschlÃ¼sse des Senats vom 11.03. 2015Â â€“ L 19 AS 141/15 B ER; vom 06.10.2017Â â€“ L 19 AS 1761/17 B ER; vom 14.11.2018 â€“ L 19 AS 1434/18 B ER; vom 16.03.2020 â€“ L 19 AS 2035/19 B ER; siehe auch LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.07.2021 â€“ L 6 AS 92/21 B ER). Mit den OrdnungsverfÃ¼gungen vom 22.07.2022 hat die Stadt E als zustÃ¤ndige AuslÃ¤nderbehÃ¶rde das Nichtbestehen von FreizÃ¼gigkeitsrechten der Antragssteller festgestellt, die Abschiebung angedroht und den Sofortvollzug angeordnet. Die Verlustfeststellung nach Â§Â 5 Abs.Â 4 FreizÃ¼gG/EU durch die Stadt E entfaltet Tatbestandswirkung. Die PrÃ¼fung der RechtmÃ¤ÃŸigkeit dieser Entscheidung obliegt ausschlieÃŸlich den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Ausreiseaufforderung der Stadt E ist gemÃ¤ÃŸ Â§Â 80 Abs.Â 2 S.Â 2 VwGO i.V.m. Â§Â 112 JustG NRW, Â§Â§Â 2, 56 VwVG NRW sofort vollziehbar, da die Feststellung des Verlustes des Aufenthaltsrechts mit Ziffer 5 der OrdnungsverfÃ¼gung vom 22.07.2022 nach Â§Â 80 Abs.Â 2 S.Â 2 Nr.Â 4 VwGO fÃ¼r sofort vollziehbar erklÃ¤rt wurde. Eine entgegenstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichts betreffend die Vollziehbarkeit der OrdnungsverfÃ¼gungen ist bislang nicht ergangen. Allein die Tatsache, dass die Antragsteller beim Verwaltungsgericht einen Antrag nach Â§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO gestellt haben und die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde gegenÃ¼ber dem Verwaltungsgericht erklÃ¤rt hat, dass bis zur Entscheidung Ã¼ber den Antrag nach Â§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO die Abschiebung nicht vollzogen wird, begrÃ¼ndet keinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt. Denn die mit Erlass der OrdnungsverfÃ¼gungen vom 22.07.2022 begrÃ¼ndete Ausreisepflicht der Antragsteller nach Â§ 7 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU ist sofort vollziehbar. Die Antragsteller kÃ¶nnen sich bei dieser Konstellation auch nicht auf die aus dem FreizÃ¼gG/EU ergebende FreizÃ¼gigkeitsvermutung berufen (vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 16.11.2010 â€“ 1 C 17.09, vom 11.01.2011 â€“ 1 C 23.09, vom 16.07. 2015 â€“ 1 C 22.14, und vom 11.09.2019Â â€“ 1 C 48/18). Denn diese erlischt mit Wirksamkeit einer Verlustfeststellung nach Â§ 5 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU.

Â

Selbst wenn ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt der Antragsteller i.S.v. Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II i.V.m. Â§ 30 SGB I aufgrund der Klageerhebung und Antragstellung beim Verwaltungsgericht angenommen wird, greift die Vorschrift des Â§ 7 Abs. 1 S. 4 Halbs. 1 SGB II zu Gunsten der Antragsteller nicht ein. Nach Â§ 7 Abs. 1 S. 4 Halbs. 2 SGB II gilt die Vorschrift des Â§ 7 Abs. 1 S. 4 Halbs. 2 SGB II nicht, wenn der Verlust des Rechts nach Â§Â 2 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU festgestellt wurde. Zwar ist umstritten, ob die Vorschrift des Â§ 7 Abs. 1 S. 4 Halbs. 2 SGB II eingreift, wenn die Verlustfeststellung nicht bestandskrÃ¤ftig oder der Sofortvollzug nicht

angeordnet ist (bejahend: BT-Drucks. 18/10211 S. 14; Becker in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, Â§ 7 Rn 57; Hohm in: Schellhorn/Hohm/Scheider/Busse, SGB XII, 21. Aufl. 2023, Â§ 23 SGB XII Rn. 98; verneinend LSG Hessen, Beschluss vom 13.06.2022 â€“ L 6 AS 196/22 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.05.2019 â€“ L 8 SO 109/19 B ER; so anscheinend auch Leandro Valgolio in: Hauck/Noftz SGB II, (Stand 9. EL. 2022) Â§â€‰7 Rn. 144a; Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 23 SGB XII (Stand: 05.12.2022) Rn 110). Vorliegend ist aber der Sofortvollzug der Verlustfeststellung angeordnet.

Â

Soweit die Antragsteller sich darauf berufen, dass sie Ã¼ber ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 verfÃ¼gen und damit der Leistungsauschluss des Â§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II nicht eingreift, entfalten die OrdnungsverfÃ¼gungen vom 22.07.2022 Tatbestandswirkungen (vgl. hierzu BSG, Urteile vom 02.12.2014 â€“ B 14 AS 8/13 R, vom 14.06.2018 â€“ B 14 AS 28/17, vom. 27.03.2020 â€“ B 10 EG 5/18 R, vom 09.03.2022 â€“ B 7/14 KG 1/20 R). Es ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu prÃ¼fen, ob die Voraussetzungen fÃ¼r ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 vorliegen, insbesondere ob die BeschÃ¤ftigungen der Antragstellerin zu 1) einen Arbeitnehmerstatus begrÃ¼ndet haben bzw. das Berufen auf den Arbeitnehmerstatus der Antragstellerin zu 1) rechtsmissbrÃ¤uchlich ist (vgl. hierzu OVG LÃ¼neburg, Beschluss vom 24.02.2021 â€“ 13 LA 24/21; VGH Hessen, Beschluss vom 05.03.2019Â â€“ 9 B 56/19; VGH Bayern, Beschluss vom 27.11.2018Â â€“ 10 CS 18.2180).Â Insoweit merkt der Senat an, dass auch die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde wÃ¤hrend des gerichtlichen Verfahrens eine Pflicht zur stÃ¤ndigen verfahrensbegleitenden Kontrolle der RechtmÃ¤ÃŸigkeit ihrer Verlustfeststellungsentscheidung trifft (BVerwG, Urteil vom 16.12.2021Â â€“ 1 C 60/20 Â m.w.N.).

Â

Bei einer Entscheidung nach Â§Â§Â 40 Abs.Â 2 Nr.Â 2 SGB II, 330 Abs.Â 3 SGB III, 48Â Abs.Â 1Â S.Â 2Â SGB�â X handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Eine ErmessenausÃ¼bung ist nicht erforderlich.

Â

Der AnhÃ¶rungsfehler ist im Widerspruchsverfahren geheilt worden (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 29.11.2012 â€“ B 14 AS 196/11 R m.w.N.). Zwar hat der Antragsgegner die Antragsteller vor Erlass des Aufhebungsbescheides nicht nach Â§ 24 Abs. 1 SGB X angehÃ¶rt. Der Antragsgegner hat aber den Antragstellern im Aufhebungsbescheid alle entscheidungserheblichen Tatsachen mitgeteilt, auf die er die RÃ¼cknahme auf Grundlage seiner Rechtsansicht â€“ nÃ¤mlich fehlende Anspruchsvoraussetzung nach Â§Â 7 SGB II:

Verlustfeststellung der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde bezÃ¼glich der FreizÃ¼gigkeit als Ã„nderung der VerhÃ¤ltnisse i.S.v. Â§ 48 Abs. 1 S.1 SGB X â€“ stÃ¼tzt. Die DurchfÃ¼hrung eines fÃ¶rmlichen AnhÃ¶rungsverfahrens zur Heilung eines AnhÃ¶rungsfehlers ist im Widerspruchsverfahren nicht erforderlich.

Â

Dass die Vollziehung des angefochtenen Bescheides fÃ¼r die Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte mit sich bringt, ist nicht ersichtlich. Es ist nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragsteller sich aktuell in einer existenzbedrohenden Notlage befinden. Zwar ist die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II aufgehoben und die Antragstellerin zu 1) bezieht als Einkommen nur Kindergeld i.H.v. 913,00 â‚¬ monatlich. Die Antragsteller sind jedoch nicht von den Ã¼brigen existenzsichernden Leistungssystemen aufgrund der OrdnungsverfÃ¼gungen vom 22.07.2022 ausgeschlossen. Die Antragsteller rÃ¤umen selbst ein, dass im Fall eines anhÃ¤ngigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen eine Verlustfeststellung nach Â§ 5 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung geklÃ¤rt ist, dass zumindest die Leistungssysteme des SGB XII (Â§ 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII) oder des AsylbLG (Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) eingreifen. Aus dem Vortrag der Antragsteller ist nicht ansatzweise erkennbar, dass die Antragsteller sich â€“ auÃŸerhalb des einstweiligen Rechtschutzverfahrens â€“ an die Stadt E als TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB XII oder des AsylbLG zwecks LeistungsgewÃ¤hrung gewandt haben. Insoweit merkt der Senat an, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, nach Erlass des Aufhebungsbescheides den Antrag der Antragsteller auf existenzsichernde Leistungen an die Stadt E nach Â§ 16 Abs. 2 SGB I weiterzuleiten und die Stadt E sich die Kenntnis des Antragsgegners vom Hilfefall nach Â§ 18 SGB XII zurechnen lassen muss. AuffÃ¤llig ist auch, dass die Antragstellerin zu 1) fÃ¼r die Antragsteller zu 2) bis zu 5) bislang keine Leistungen nach dem UVG beantragt hat. HinderungsgrÃ¼nde, die gegen eine Antragstellung sprechen, sind nicht ersichtlich. In den Geburtsurkunden der Kinder ist zwar kein Vater angegeben, laut Vermerk der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde vom 28.07.2011 hat die Antragstellerin zu 1) gegenÃ¼ber dem AuslÃ¤nderamt aber angegeben, dass sie fÃ¼r die Kinder Unterhalt erhÃ¤lt. Auch ist bislang kein Vortrag hinsichtlich der GefÃ¤hrdung der Wohnung erfolgt.

Â

2) Der Hilfsantrag auf Verpflichtung die notwendig beizuladende Stadt E als TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG zu verpflichten, existenzsichernden Leistungen seit Antragstellung zu gewÃ¤hren, ist unzulÃ¤ssig.

Â

Denn es fehlt an der instanziellen ZustÃ¤ndigkeit des Senats zur Entscheidung Ã¼ber das

Begehren nach einstweiliger Verpflichtung der Stadt E zur GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG fÃ¼r die Zeit ab dem 01.10.2022, weil hierzu keine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt.

Â

Nach Â§ 29 Abs.1 SGG entscheiden die Landessozialgerichte im zweiten Rechtszug Ã¼ber die Berufungen gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. An einer solchen Vorbefassung des Sozialgerichts fehlt es. Denn das Sozialgericht hat nicht Ã¼ber den Verpflichtungsantrag der Antragsteller nach Â§ 86b Abs. 2 SGG entschieden.

Â

Soweit die Antragsteller die Auffassung vertreten, dass eine Verpflichtung der Stadt E gemÃ¤ÃŸ Â§ 75 Abs. 5 SGG zulÃ¤ssig ist, ist diese Norm zwar in Verfahren nach Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG analog anwendbar (siehe hierzu Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 86b SGG (Stand: 22.12.2022), Rn. 176, 377), findet aber in Verfahren nach Â§ 86b Abs.1 SGG â€“ wie im vorliegenden Fall â€“ keine Anwendung (LSG NRW, Beschluss vom 11.03.2015Â â€“ L 19 AS 141/15 B ER;Â Burkiczak in: a.a.O., Â§Â 86b SGG (Stand: 22.12.2022), Rn. 176; StraÃŸfeld in: BeckOGK 1.11.2022, SGG Â§ 75 Rn. 318). Streitgegenstand in einem solchen Verfahren ist nicht die Frage, ob und ggf. welcher LeistungstrÃ¤ger im Wege des einstweiligen Rechtschutzes zur GewÃ¤hrung von Leistungen verpflichtet werden kann. PrÃ¼fungsmaÃŸstab eines Antrags gem. Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG ist allein die Frage, ob ein belastender Bescheid sofort vollziehbar ist. Anders als bei der Regelungsanordnung nach Â§ 86b Abs. 2 SGG spricht das Gericht keine Verpflichtung aus, Leistungen zu gewÃ¤hren, die nicht bereits zuvor durch Verwaltungsakt bewilligt waren (vgl. zur Nichtanwendbarkeit des Â§ 75 Abs. 5 SGG im Fall der isolierten Anfechtungsklage: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18.01.2018Â â€“ L 7 AS 1875/17 m.w.N.).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des Â§ 193 SGG.

Â

3) Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nach Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 114, 115 ZPO, da sie nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen auÃŸerstande sind, die Kosten der ProzessfÃ¼hrung aufzubringen. Die Beschwerde versprach auch hinreichende Aussicht auf Erfolg und war nicht mutwillig.

Â

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, Â§ 177 SGG.

Â

Erstellt am: 30.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024